

Die Erschließungsanlage Verlängerung "Zum Knollen" - von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer ist entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt worden. Da die Erschließungsanlage nicht alle Merkmale der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragssatzung aufweist, ist vom Rat der Stadt Bergneustadt gem. § 8 Abs. III der Erschließungsbeitragssatzung ein Abweichungsbeschluss zu fassen, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.